

## **Reglement betreffend Interessenkonflikte für die Ombudsstelle [Verhaltenskodex]**

### **1. Allgemeines**

#### **Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich**

<sup>1</sup>Dieses Reglement enthält Regelungen zum Zwecke der Wahrung der Unabhängigkeit und Integrität der Institution Schweizerischer Bankenombudsman, insbesondere für die Vermeidung von bzw. den Umgang mit Interessenkonflikten, welche in Zusammenhang mit einer Tätigkeit für die Stiftung Schweizerischer Bankenombudsman auftreten können.

<sup>2</sup>Es beinhaltet stufengerechte Bestimmungen für den Ombudsman, seine Stellvertreter und die weiteren fest oder temporär direkt oder indirekt angestellten Mitarbeiter der Ombudsstelle (die für die Stiftung Schweizerischer Bankenombudsman tätigen Personen) sowie für auf der Basis eines Mandats beigezogene externe Experten.

#### **Art. 2 Verhaltensgrundsätze**

<sup>1</sup>Die für die Stiftung Schweizerischer Bankenombudsman tätigen Personen verhalten sich integer und unterlassen alles, was das Ansehen oder die Glaubwürdigkeit der Stiftung Schweizerischer Bankenombudsman gefährden könnte. Sie tragen insbesondere dem Vertrauen in die Unabhängigkeit und Neutralität der Institution Schweizerischer Bankenombudsman Sorge.

<sup>2</sup>Sie vermeiden das Entstehen von Konflikten zwischen eigenen Interessen und solchen der Stiftung Schweizerischer Bankenombudsman bzw. Parteien im Ombudsverfahren. Wenn sich ein Interessenkonflikt nicht vermeiden lässt, legen sie diesen der zuständigen Stelle gemäss Art. 3 dieses Reglements unverzüglich offen.

## Art. 3 Zuständige Stelle

Für die Anwendung dieses Reglements sind zuständig:

- a. die Präsidentin bzw. der Präsident des Stiftungsrates für den Ombudsman;
- b. der Ombudsman für seine Stellvertreter und die weiteren fest oder temporär direkt oder indirekt angestellten Mitarbeiter der Ombudsstelle (die Mitarbeiter der Ombudsstelle) sowie für auf der Basis eines Mandats beigezogene externe Experten.

## 2. Tätigkeiten ausserhalb der Stiftung Schweizerischer Bankenombudsman

### Art. 4 Nebenbeschäftigungen und öffentliche Ämter

<sup>1</sup>Für den Ombudsman sind die Ausübung einer wirtschaftlichen Nebenbeschäftigung und das Bekleiden eines eidgenössischen oder kantonalen öffentlichen Amtes unvereinbar mit seiner Funktion, es sei denn, das Amt liege im Interesse der Aufgabenerfüllung der Stiftung Schweizerischer Bankenombudsman. Ansonsten gilt für den Ombudsman dieselbe Unvereinbarkeitsregelung wie für die Mitarbeiter der Ombudsstelle.

<sup>2</sup>Für die Mitarbeiter der Ombudsstelle ist die Ausübung einer wirtschaftlichen Nebenbeschäftigung, eines öffentlichen Amtes oder eines Mandates in einem Organ oder einem Führungsgremium eines wirtschaftlichen Unternehmens oder einer Interessenorganisation unvereinbar mit der Anstellung bei der Stiftung Schweizerischer Bankenombudsman, wenn:

- a. dadurch das Ansehen oder die Glaubwürdigkeit der Institution Schweizerischer Bankenombudsman, insbesondere das Vertrauen in deren Unabhängigkeit und Neutralität beeinträchtigt werden kann;
- b. ein Interessenkonflikt mit der Tätigkeit bei der Stiftung Schweizerischer Bankenombudsman besteht oder absehbar ist;
- c. die absehbare Belastung die Tätigkeit für die Stiftung Schweizerischer Bankenombudsman beeinträchtigen kann.

<sup>3</sup>Der Ombudsman und die Mitarbeiter der Ombudsstelle legen beabsichtigte Tätigkeiten ausserhalb der Stiftung Schweizerischer Bankenombudsman der zuständigen Stelle gemäss Art. 3 dieses Reglements zur Prüfung der Vereinbarkeit und Genehmigung vor.

## Art. 5 Publikationen, öffentliche Referate und Medienkontakte bzw. Medienauftritte

<sup>1</sup>Die für die Stiftung Schweizerischer Bankenombudsman tätigen Personen sind sich bewusst, dass sie bei Publikationen, öffentlichen Auftritten, Auftritten an Veranstaltungen mit voraussichtlicher Anwesenheit von Medienvertretern und Medienkontakten als Repräsentanten der Institution Schweizerischer Bankenombudsman wahrgenommen werden können. Sie vermeiden deshalb Stellungnahmen, die das Ansehen und die Glaubwürdigkeit, insbesondere das Vertrauen in die Unabhängigkeit und Neutralität der Institution Schweizerischer Bankenombudsman gefährden könnten.

<sup>2</sup>Die Mitarbeiter der Ombudsstelle nehmen Anfragen für Publikationen, öffentliche Referate und Medienkontakte als Repräsentanten der Stiftung Schweizerischer Bankenombudsman oder zu für die Institution Schweizerischer Bankenombudsman relevanten Themen nur nach vorgängiger Rücksprache mit dem Ombudsman an. Sie stimmen den Inhalt der Publikation, des Referats oder des Medienkontakts vorgängig mit dem Ombudsman ab.

## Art. 6 Entgelte von Dritten

<sup>1</sup>Entgelte für legitime private Tätigkeiten ausserhalb der Stiftung Schweizerischer Bankenombudsman stehen der betreffenden für die Stiftung Schweizerischer Bankenombudsman tätigen Person zu.

<sup>2</sup>Entgelte von Dritten für Tätigkeiten, die im Auftrag der Stiftung Schweizerischer Bankenombudsman ausgeübt werden oder die sonst mit der Funktion bei der Ombudsstelle in Zusammenhang stehen, müssen an die Arbeitgeberin abgetreten werden. Dazu gehören Honorare, Geschenke, Sitzungsgelder, Entschädigungen für Referate etc. Für im Rahmen einer solchen Tätigkeit offerierte persönliche Geschenke gilt ergänzend die Regelung von Art. 8 Abs. 1 dieses Reglements analog.

## 3. Treue- und Verhaltenspflichten

### Art. 7 Bestechung

<sup>1</sup>Die für die Stiftung Schweizerischer Bankenombudsman tätigen Personen dürfen grundsätzlich weder für sich noch für andere Personen Geschenke oder sonstige Vorteile annehmen oder sich versprechen lassen, wenn diese Angebote in der Absicht erfolgen, sie zu einem bestimmten Verhalten im Zusammenhang mit ihrer Aufgabe in der Institution Schweizerischer Bankenombudsman zu veranlassen.

<sup>2</sup>Bestehen Anzeichen dafür, dass Dritte versuchen, für die Stiftung Schweizerischer Bankenombudsman tätige Personen zu bestechen, ist dies umgehend der zuständigen Stelle gemäss Art. 3 dieses Reglements zu melden.

## Art. 8 Geschenke und Einladungen

<sup>1</sup>Für die Stiftung Schweizerischer Bankenombudsman tätige Personen dürfen im Zusammenhang mit ihrer Funktion für die Institution Schweizerischer Bankenombudsman Aufmerksamkeiten im Wert bis CHF 300.- persönlich oder für nahestehende Personen annehmen. Die Annahme eines solchen Geschenks ist unverzüglich der zuständigen Stelle gemäss Art. 3 dieses Reglements zu melden. Geschenke und andere Vorteile mit einem ordentlichen Kaufwert über CHF 300.- sowie, unabhängig vom Betrag, Geldgeschenke und geldwerte Geschenke (bspw. Edelmetalle in Form von Barren oder Münzen oder unspezifische Gutscheine für den Bezug von Waren oder Dienstleistungen) werden dem Schenkenden zurückgegeben oder der zuständigen Stelle gemäss Art. 3 dieses Reglements zur wohltätigen Verwendung weitergeleitet.

<sup>2</sup>Für die Stiftung Schweizerischer Bankenombudsman tätige Personen dürfen in ihrer Funktion für die Institution Schweizerischer Bankenombudsman von den Herausgebern oder den Autoren zugeeignete Werke (wie Bücher, Zeitschriften, CD-ROM oder ähnliche Medienträger) entgegennehmen. Die Zueignung ist unverzüglich der zuständigen Stelle gemäss Art. 3 dieses Reglements zu melden.

<sup>3</sup>Für die Stiftung Schweizerischer Bankenombudsman tätige Personen dürfen, mit der gebotenen Zurückhaltung, im üblichen Rahmen liegende Einladungen zu Mahlzeiten und zu kulturellen oder anderen Veranstaltungen annehmen, wenn diese eindeutig mit ihrer Funktion für die Institution Schweizerischer Bankenombudsman zusammenhängen. Dies gilt auch für Begleitpersonen, sofern diese ausdrücklich eingeladen sind und deren Teilnahme den gesellschaftlichen Gepflogenheiten entspricht. Die Einladung ist unverzüglich der zuständigen Stelle gemäss Art. 3 dieses Reglements zu melden.

## Art. 9 Vergünstigungen

<sup>1</sup>Die für die Stiftung Schweizerischer Bankenombudsman tätigen Personen dürfen nicht von ihnen individuell von in den Zuständigkeitsbereich der Institution Schweizerischer Bankenombudsman fallenden Finanzintermediären gewährten Vergünstigungen profitieren.

<sup>2</sup>Die Annahme von Vergünstigungen ist nur dann zulässig, wenn die Vergünstigung der für die Stiftung Schweizerischer Bankenombudsman tätigen Person aufgrund einer Eigenschaft bzw. eines Kriteriums gewährt wird, die bzw. das keinen Bezug zu seiner Funktion für die Institution Schweizerischer Bankenombudsman hat und auch anderen, dieselbe Eigenschaft aufweisenden bzw. unter dasselbe Kriterium fallenden Personen zusteht und diesen nicht willkürlich entzogen werden kann (bspw. Sonderkonditionen für Pensionierte eines in den Zuständigkeitsbereich der Institution Schweizerischer Bankenombudsman fallenden Finanzintermediärs oder für Angehörige von für einen solchen Finanzintermediär tätigen Personen). Die Annahme einer Vergünstigung ist unverzüglich der zuständigen Stelle gemäss Art. 3 dieses Reglements zu melden.

## Art. 10 Diskretions- und Geheimhaltungspflicht

<sup>1</sup>Die für die Stiftung Schweizerischer Bankenombudsman tätigen Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet über sämtliche Sachverhalte und Angelegenheiten, von denen sie im Rahmen ihrer Funktion innerhalb der Stiftung Schweizerischer Bankenombudsman oder ihrer Tätigkeit für die Ombudsstelle Kenntnis erhalten und die nach ihrer Natur oder aufgrund von Rechtsvorschriften oder Weisungen geheim zu halten sind.

<sup>2</sup>Die Mitarbeiter der Ombudsstelle haben überdies über alle Sachverhalte persönlicher, organisatorischer oder kaufmännischer Art der Ombudsstelle Verschwiegenheit zu wahren.

<sup>3</sup>Es ist den Mitarbeitern der Ombudsstelle untersagt, geschäftliche Unterlagen, Dateien oder Dokumente vertraulicher Art sich anzueignen, Kopien oder Abschriften davon anzufertigen sowie diese ohne ausdrückliche Bewilligung des Ombudsmann ausserhalb des Arbeitsplatzes mitzunehmen sowie unbefugten Dritten Auskünfte oder Akteneinsicht zu gewähren.

<sup>4</sup>Sämtliche Arbeitsunterlagen, Handbücher, Daten, Computersoftware und dergleichen, welche Mitarbeiter der Ombudsstelle während ihrer Tätigkeit für die Ombudsstelle erhalten oder selber erstellen, sind als Eigentum der Stiftung Schweizerischer Bankenombudsman beim Austritt unaufgefordert und in vollständigem Zustand zurückzugeben.

<sup>5</sup>Die Diskretions- und Geheimhaltungspflicht besteht auch nach dem Austritt eines Mitarbeiters aus der Ombudsstelle fort.

<sup>6</sup>Eine Verletzung der Diskretions- und Geheimhaltungspflicht ohne eine ausreichende Genehmigung durch den Geheimnisherrn kann neben Disziplinar massnahmen, abhängig vom konkreten Sachverhalt, auch strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen, bspw. wegen Verletzung des Bankgeheimnisses gemäss Art. 47 des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen, Verletzung des Geschäftsgeheimnisses gemäss Art. 162 des Schweizerischen Strafgesetzbuches und Verletzung der beruflichen Schweigepflicht gemäss Art. 35 des Bundesgesetzes über den Datenschutz.

<sup>7</sup>Bestehen Zweifel, ob ein Sachverhalt der Diskretions- und Geheimhaltungspflicht unterliegt, ist vor dessen Offenlegung eine Weisung der zuständigen Stelle gemäss Art. 3 dieses Reglements einzuholen.

## Art. 11 Ausnützen von vertraulichen Informationen und Insiderhandel

<sup>1</sup>Die für die Stiftung Schweizerischer Bankenombudsman tätigen Personen missbrauchen vertrauliche Informationen und ihre Funktion nicht, um eigene Interessen durchzusetzen.

<sup>2</sup>Wenn für die Stiftung Schweizerischer Bankenombudsman tätige Personen Kenntnisse über vertrauliche, d.h. nicht öffentlich zugängliche Informationen über einen in den Zuständigkeitsbereich der Institution Schweizerischer Bankenombudsman fallenden Finanzintermediär erhalten, deren Bekanntwerden den Wert von Effekten in voraussehbarer Weise beeinflussen kann, dürfen sie keine Transaktionen in den betreffenden Effekten tätigen. In Zweifelsfällen ist vorab rechtzeitig die zuständige Stelle gemäss Artikel 3 dieses Reglements zu konsultieren.

## Art. 12 Geschäfte mit Effekten und Halten von Beteiligungen

<sup>1</sup>Der Ombudsman und die Mitarbeiter der Ombudsstelle halten keine Beteiligungen an in den Zuständigkeitsbereich der Institution Schweizerischer Bankenombudsman fallenden Finanzintermediären, die bei einer börsenkotierten Gesellschaft zu einer Meldepflicht gemäss Art. 20 des Bundesgesetzes über die Börsen und den Effektenhandel führen würden. Ausserdem dürfen sie keine Beteiligungen an einem solchen Finanzintermediär halten, deren kumulierter Wert einen Anteil von 10% des Gesamtwerts ihrer Finanzanlagen übersteigt.

<sup>2</sup>Der Ombudsman und die Mitarbeiter der Ombudsstelle geben der zuständigen Stelle gemäss Art. 3 dieses Reglements auf Verlangen Einsicht in sämtliche Wertschriftendepots, die auf sie lauten oder an denen sie wirtschaftlich berechtigt sind.

## **4. Ausstand**

### **Art. 13 Ausstandsgründe**

Der Ombudsman und die Mitarbeiter der Ombudsstelle treten bei Geschäften in den Ausstand:

- a. an denen Parteien beteiligt sind, für welche sie bis vor einem Jahr tätig waren;
- b. an denen Parteien beteiligt sind, an denen sie Beteiligungen halten oder die ihnen Vergünstigungen gewähren, die ein Abhängigkeitsverhältnis zu begründen vermögen;
- c. an denen sie ein anderes persönliches Interesse haben;
- d. an denen Personen beteiligt sind oder ein persönliches Interesse haben, mit denen sie in naher persönlicher Beziehung stehen;
- e. in denen sie früher ausserhalb ihrer Funktion für die Institution Schweizerischer Bankenombudsman bereits selber aktiv involviert waren;
- f. in denen sie aus anderen Gründen, insbesondere wegen Freundschaft oder Feindschaft mit einer Partei oder ihrer Vertretung, befangen sein könnten.

### **Art. 14 Verhalten bei Vorliegen eines Ausstandsgrundes**

<sup>1</sup>Die betroffene für die Stiftung Schweizerischer Bankenombudsman tätige Person legt einen möglichen Ausstandsgrund der gemäss Art. 3 dieses Reglements zuständigen Stelle rechtzeitig vor der Befassung mit einem kritischen Geschäft offen und tritt von sich aus in den Ausstand, wenn sie den Grund als gegeben erachtet. Über Zweifelsfälle und Ausnahmen entscheidet die gemäss Art. 3 dieses Reglements zuständige Stelle.

<sup>2</sup>Wird das Vorliegen eines Ausstandsgrundes von einer Drittperson geltend gemacht, entscheidet die gemäss Art. 3 dieses Reglements zuständige Stelle nach Anhörung der betroffenen für die Stiftung Schweizerischer Bankenombudsman tätigen Person über den Ausstand.

## **5. Externe Experten**

### **Art. 15 Grundsätzliches**

Bei der Auswahl und der Führung eines externen Experten ist Sorge zu tragen, dass dieser nicht aufgrund einer Eigenschaft oder seines Verhaltens das Ansehen oder die Glaubwürdigkeit der Institution Schweizerischer Bankenombudsman gefährdet.

## Art. 16 Überbindung von Verhaltensregeln

Beim Beizug eines externen Experten ist sicherzustellen, dass diesem die Pflicht zur Beachtung der folgenden Bestimmungen dieses Reglements überbunden wird oder dass dieser gleichwertigen Verhaltenspflichten untersteht:

- a. Art. 7 Bestechung;
- b. Art. 10 Diskretions- und Geheimhaltungspflicht;
- c. Art. 11 Ausnützen von vertraulichen Informationen und Insiderhandel;
- d. Art. 13 Ausstandsgründe;
- e. Art. 14 Verhalten bei Vorliegen eines Ausstandsgrundes.

## 6. Durchsetzung

### Art. 17 Offenlegung von Fehlverhalten

Wenn für die Stiftung Schweizerischer Bankenombudsman tätige Personen Kenntnis von einem Verstoss gegen die Bestimmungen dieses Reglements erhalten, sind sie gehalten, dies der zuständigen Stelle gemäss Art. 3 dieses Reglements mitzuteilen.

### Art. 18 Disziplinar massnahmen

Dieses Reglement bildet für die Mitarbeiter der Ombudsstelle einen integrierenden Bestandteil des Arbeitsverhältnisses. Verstösse gegen dessen Bestimmungen können zu Massnahmen, insbesondere Disziplinar massnahmen bis zur fristlosen Kündigung führen.

### Art. 19 Strafanzeige

Besteht ein ausreichend begründeter Verdacht für das Vorliegen einer Straftat, entscheidet über die Erstattung einer Strafanzeige der Stiftungsrat, in der Regel auf Antrag des Ombudsman.

Vom Stiftungsrat beschlossen am 7. Dezember 2012 und in Kraft gesetzt auf den 1. Juli 2013.